



Amt/Abteilung: Amt für Stadtentwicklung, Liegenschaften und
Rechtswesen
Adresse: Große Klostersgasse 6
Ansprechpartner: Herr Mogk
Telefon: 06031/88-255
Telefax: 06031/88375
E-Mail: udo.mogk@friedberg-hessen.de

Veröffentlichung der Hinweisbekanntmachung in der Wetterauer-Zeitung am
am 6. März 2021

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Friedberg (Hessen)

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

der Kreisstadt Friedberg (Hessen)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedberg (Hessen) hat in ihrer Sitzung am 18. Februar 2021 diese Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Kreisstadt Friedberg (Hessen) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und § 45 der Friedhofsordnung der Stadt Friedberg (Hessen) vom 1. März 2021.

Gebührenordnung

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Die Friedhöfe der Stadt Friedberg (Hessen) sind zu einer einheitlichen Einrichtung zusammengefasst. Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der geltenden Friedhofsordnung der Stadt Friedberg (Hessen) sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und – kinder.

Lebte die oder der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist die Leiterin oder der Leiter dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
 - c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 14 Abs. 4 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.
- (3) Bei vorzeitiger Rückgabe von Grabstätten mittels Verzichtserklärung erfolgt keine Gebührenerstattung.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

Bestattungsgebühren

- (1) Für das Herstellen und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|------------|
| a) Bestattung einer Leiche bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 400,00 € |
| b) Bestattung einer Leiche ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 1.200,00 € |
| c) Bestattung einer Leiche
ab dem vollendeten 5. Lebensjahr in einem Tiefgrab (2 Stellen) | 1.400,00 € |
- (2) Für die Beisetzung einer Urne werden für das Ausheben und Schließen des Grabes bzw. das Öffnen und Schließen der Urnenkammer folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|----------|
| a) in einer Urnenreihengrabstätte,
in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne),
in einer Grabstätte für Erdbestattung,
in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen
oder in einem Baumgrab | 550,00 € |
| b) in einer Urnenstele (Urnenwand), einer Urnengemeinschaftsanlage
oder in einem Baumgrab (2 Stellen Röhre) | 450,00 € |
- (3) Totgeborene Kinder, die mit einem Geburtsgewicht von unter 500 Gramm
oder vor der 24. Schwangerschaftswoche geboren wurden
(Sternenkinder) gebührenfr
ei
- (4) In den genannten Bestattungsgebühren nach Abs. 1 sind ferner folgende Leistungen
enthalten:
- | | |
|--|--|
| a) Das Schützen der Nachbargrabstätten, gegebenenfalls deren nachträgliche Reinigung | |
| b) Das Abfahren und die Entsorgung des überschüssigen Erdaushubes | |
| c) Der Transport des Grabschmuckes zum Grab | |

§ 6

Ausbettungsgebühren

- (1) Die Friedhofsverwaltung führt die Erdarbeiten bis Oberkante Sarg durch. Die eigentliche Ausbettung ist auf Kosten der Antragsteller über ein Bestattungsunternehmen in Auftrag zu geben.
- (2) Für die Durchführung der Erdarbeiten im Zuge von Ausbettungen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|------------|
| a) innerhalb des Friedhofs | 1.800,00 € |
| b) nach einem anderen Friedhof der Stadt Friedberg | 1.950,00 € |
| c) für die Ausbettung von Aschenresten | 450,00 € |

§ 7
Erwerb des Nutzungsrechts an
einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen einschließlich der Räumung der Grabstätte (§ 39 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres (20 Jahre) | 560,00 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres (25 Jahre) | 820,00 € |
| c) Anonymes Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres (25 Jahre) | 890,00 € |

(2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen einschließlich der Räumung der Grabstätte (§ 39 Abs. 2 der Friedhofsordnung) für die Dauer von 20 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| a) Urnenreihengrab | 560,00 € |
| b) Anonymes Urnenreihengrab | 550,00 € |
| c) Baumgrab als Urnenreihengrab | 1.000,00 € |
| d) Baumgrab als anonymes Urnenreihengrab | 990,00 € |

§ 8
Erwerb von Nutzungsrechten an
Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte (§ 22 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen einschließlich der Räumung der Grabstätte (§ 39 Abs. 2 der Friedhofsordnung) für die Dauer von 35 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| a) für eine Grabstelle zur Erdbestattung | 1.600,00 € |
| b) für ein Tiefgrab zur Erdbestattung (2 Stellen) | 2.400,00 € |
| c) für die Beisetzung einer Urne in eine vorhandene Erdwahlgrabstätte | 200,00 € |

(2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben:

- | | |
|--|------------|
| a) für ein Wahlgrab für 2 Urnen | 1.300,00 € |
| b) für ein Wahlgrab für 2 Urnen in einer Urnenstele oder Urnenwand | 1.700,00 € |

- | | |
|--|------------|
| c) für ein Wahlgrab für 4 Urnen | 1.800,00 € |
| d) für ein Wahlgrab für 2 Urnen
in einer Urnengemeinschaftsanlage | 2.500,00 € |
| e) für ein Wahlgrab für 2 Urnen in einem Baumgrab | 2.750,00 € |

- (3) Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes (§ 22 Abs. 1 und Abs. 2 und § 23 Abs. 1 der Friedhofsordnung) beträgt 1/35 der jeweiligen Gebührenordnung nach Abs. 1 und 2.

§ 9

Gebühren für besondere Leistungen

- | | |
|---|----------|
| 1. Benutzung eines Kühlfaches je angefangener Tag | 40,00 € |
| 2. Trägerdienst je Mitarbeiter | 80,00 € |
| 3. Nutzung der Trauerhalle | 165,00 € |
| 4. Durchführung einer Erdbestattung
außerhalb der regulären Dienstzeiten | 400,00 € |
| 5. Durchführung einer Urnenbeisetzung
außerhalb der regulären Dienstzeiten | 200,00 € |
| 6. Umschreibung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab
(§ 22 Abs. 4 der Friedhofsordnung) | 30,00 € |
| 7. Urnenaufnahmebescheinigung | 5,00 € |
| 8. Versenden einer Urne | 60,00 € |
| 9. Erwerb einer zweiten bzw. weiteren Abdeckplatte für eine Urnenstele
(Urnenwand) | 130,00 € |
| 10. Pflegepauschale bei vorzeitiger Rückgabe eines Nutzungsrechtes
(§ 40 Friedhofsordnung) für die verbleibende Ruhefrist, je Jahr | |
| Urnengrab (Erde) 1Stelle | 30,00 € |
| je weitere Stelle | 5,00 € |
| Erdgrab | 60,00 € |
| je weitere Stelle | 10,00 € |
| 11. Ausstellen von Berechtigungskarten für
gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof | |
| a) Einzelgenehmigung | 50,00 € |
| b) für den Zeitraum eines Jahres | 150,00 € |
| c) für den Zeitraum von 5 Jahren | 500,00 € |
| 12. Genehmigung zur Errichtung/Veränderung eines Grabmales
und sonstiger Anlagen (§ 37 der Friedhofsordnung) | 50,00 € |

§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Gebührenordnung tritt am 1. Mai 2021 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Stadt Friedberg (Hessen) vom 13. Dezember 2012 nebst Nachtrag vom 13. Oktober 2016 außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Friedberg (Hessen), den 01. März 2021

DER MAGISTRAT DER
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

Dirk Antkowiak, Bürgermeister